

## **1. Nachtrag**

zur Satzung der SBK-Pflegekasse

vom 01.01.2010

Stand: 18.11.2009

### **Artikel I**

#### **1. § 3 Verwaltungsrat**

Artikel I § 3 Abs. VI Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.“

#### **2. § 8 Beiträge**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Beiträge

I.

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu ent-

richtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gelten die §§ 12 und 12 a der Satzung der SBK entsprechend.

### **3. § 11 Bekanntmachung; öffentliche Zustellung**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

I.

<sup>1</sup>Die Bekanntmachungen der SBK-Pflegekasse erfolgen durch Aushang in der SBK Zentrale, in den Regionen und in den Geschäftsstellen sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift sowie im Internet unter [www.sbk.org](http://www.sbk.org). <sup>2</sup>Der jeweils aktuelle Satzungstext wird dauerhaft in das Internet eingestellt.

<sup>3</sup>Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der SBK-Pflegekasse beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. <sup>4</sup>Der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sind auf dem Aushang sichtbar zu vermerken.

II.

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 1 VwZG erfolgt durch Aushang in der SBK Zentrale und in den Regionen.

## **Artikel II**

**Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt am 1.1.2010 in Kraft.